



Gemeinderat

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

Kontakt:
Oliver Bär
Tel. +41 44 767 90 19
gemeinde@mettmenstetten.ch

An die
Kantonsrätinnen und Kantonsräte
des Bezirks Affoltern
per E-Mail an ronald.alder@grunliberale.ch,
mbochsler@bochsler-treuhand.ch, tnt.fakhreddine@bluewin.ch,
u.p.junker@pop.agri.ch, hannah.p@bluewin.ch,
schweizer.th@bluewin.ch, daniel.sommer@evpzh.ch

An den
Regierungsrat des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

4. September 2024

Begleitschreiben Änderung Energiegesetz, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrats
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen des Bezirks Affoltern
Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst möchten wir uns herzlich dafür bedanken, dass wir die Gelegenheit erhalten, zu der vorliegenden Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unsere Perspektive zu den geplanten Änderungen im Bereich der Windenergieanlagen im Kanton Zürich darzulegen.

Der Gemeinderat verweist auf seinen Brief vom 23. Mai 2023, in welchem die Vor- und Nachteile der Windenergieanlagen in den Potentialgebieten 34 Uerzlikon, 35 Rotenberg, 36 Haltenrain und 52 Grütthau gegeneinander abgewogen wurden. Wir kamen dabei zum Schluss, dass die geringe Mehrproduktion an Strom den Schaden an Natur und Landschaft nicht rechtfertigt.

Beurteilung der Potentialgebiete

Die Streichung des Potentialgebiets Grütthau aus dem Richtplanentwurf werten wir positiv. Den Eintrag der übrigen drei Potentialgebiete als "Zwischenergebnis", welche nur aufgrund von Aviatikproblemen keine Festsetzung in dieser Runde der Richtplanrevision finden, führt letztlich zu einer schweren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Knonaueramt. Wir stellen fest, dass hier die Interessensabwägung einseitig zugunsten der Energiewirtschaft ausgefallen ist.

Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen

Die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigen namentlich:

- » Das BLN-inventarisierte Smaragdgebiet "Reusstal"
- » Brutstätten geschützter Vögel, wie Rotmilane und Störche
- » Wertvolle Feuchtgebiete im Wolserwald

Die intakte Landschaft und die Erholungsgebiete im Wald sind zentrale Faktoren der Standortattraktivität unserer Gemeinde.

Erwartungen an den Regierungsrat und die zuständige kantonsrätliche Kommission

Der Gemeinderat hat die Initiative der SVP, den Abstand der Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden in der kommunalen Bau- und Zonenordnung zu verankern, an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 abgelehnt. Die Gemeindeversammlung ist der ablehnenden Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats gefolgt – dies im Vertrauen darauf, dass der Kanton die Gemeindeautonomie respektiert und dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend den Bevölkerungen der betroffenen Standortgemeinden ein Entscheidrecht zum Bau der Windenergieanlagen zubilligt.

Verletzung direktdemokratischer Grundsätze

Die geplante Teilrevision des Energiegesetzes schlägt nun den gegenteiligen Weg ein. Das Anliegen der kantonalen Behörden, Planung und Bau zu beschleunigen, soll auch gegen die betroffene Bevölkerung der Standortgemeinden erzwungen und missliebige Volksentscheide verhindert werden können. Anders als in anderen Kantonen, so etwa im Wallis und in Graubünden, fehlt offenbar im Kanton Zürich das Vertrauen in den Souverän, selber Kosten und Nutzen der Windenergieanlagen abwägen zu können. Nur so können wir uns erklären, dass keine direktdemokratischen Entscheide vorgesehen und die Rechtsmittel auf das absolute Minimum zurechtgestutzt wurden. Windenergieanlagen betreffen aber insbesondere die Bevölkerung der Standortgemeinden – dies im Unterschied zu den angeführten Beispielen der Netzinfrastruktur.

Ungenügende Mitwirkungsrechte

Die vorgeschlagenen Mitwirkungsrechte der Standortgemeinden und ihrer Bevölkerung sind ungenügend. Dies kommt in aller Deutlichkeit in Art. 16c Abs. 2 zum Ausdruck, wo steht, dass kommunales Recht zu berücksichtigen ist, "soweit es die Erstellung der Energieanlage nicht unverhältnismässig erschwert oder behindert". Den pro forma-Anhörungen (Art. 16g) von Gemeinden steht die Vollmacht an den Regierungsrat gegenüber, in einer Verordnung eigenständig "kantonale Interessen" für eine Planungsgenehmigung geltend zu machen (Art. 16a Abs. 2). Das Gesetz nennt keine Kriterien, die diese Ermächtigung beschränken.

Problematik der Vorhabenträger und des Enteignungsrechts

Es fehlt zudem jede konkrete Angabe, wer die privaten Trägerinnen sein könnten, denen der Bau der Windenergieanlagen übertragen werden soll (s. Art. 16b lit. c). Andererseits soll diesen das Enteignungsrecht delegiert werden (Art. 16c Abs. 1); dabei sind kommunale Bewilligungen nicht erforderlich. Im Extremfall enteignet also die chinesische Windenergiefirma die lokale Waldkorporation. Die Aussage von Regierungsrat Neukom anlässlich des Informationsanlasses für Gemeindevertreter vom 8. Juli 2024, es werde "keine Enteignungen von Baugebiet für Windenergieanlagen geben", entspricht ganz offensichtlich nicht der Wahrheit.

Finanzielle Beteiligung als populistisches Mittel

Die mögliche finanzielle Beteiligung von Gemeinden und ortsansässigen Personen am Ertrag der Windenergieanlagen ist offensichtlich ein "Zückerchen", um Zustimmung zu generieren. Nach Lektüre der Studie von Basler Hofmann in der Beilage zur Gesetzesrevision wird klar, dass die Finanzflüsse im vorgesehenen regelmässigen Bericht der Regierung transparent auszuweisen sind. Es ist jedoch finanzpolitisch fragwürdig, der Bevölkerung "Renditen" auszubezahlen, die vorgängig mit Subventionen der Windenergieanlagen zulasten der Steuer- oder Gebührenzahler generiert worden sind.

Fazit und Forderungen

Wir fordern den Kanton dringend auf, die Vorlage zu korrigieren:

1. Windenergieanlagen sind von der Bevölkerung der Standortgemeinden zu bewilligen (anstelle der zwei Varianten von "Anhörung" der Gemeinden).
2. Eventualiter ist auf die Standorte Uerzlikon, Rotenberg und Haltenrain ganz zu verzichten.
3. Der Schutz von Landschaft und Natur ist gleichwertig gegen den Nutzen zusätzlichen Windstroms abzuwägen.
4. Was "kantonale Interessen" sind, ist im Gesetz zu konkretisieren.
5. Die Auswahlkriterien von Vorhabenträgerinnen sind transparent zu machen.
6. Allfällige Enteignungen sollen nur nach Absprache mit den Gemeinden möglich sein.

Die vorliegende Gesetzesrevision verletzt fundamentale Grundsätze der direkten Demokratie und der Gemeindeautonomie. Sie missachtet die berechtigten Interessen der lokalen Bevölkerung und priorisiert einseitig energiewirtschaftliche Ziele über den Schutz von Natur und Landschaft. Eine derart weitreichende Einschränkung der Mitbestimmungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner ist nicht hinnehmbar. Wir appellieren an den Kantonsrat, die Vorlage grundlegend zu überarbeiten und die Rechte der

Standortgemeinden sowie ihrer Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Nur so kann eine ausgewogene und von der Bevölkerung getragene Energiepolitik erreicht werden.

Freundliche Grüsse



Vreni Spinner

Gemeindepräsidentin



Oliver Bär

Geschäftsführer

Kopie an:

- Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt, per E-Mail an info@zpk-amt.ch, inkl. Stellungnahme zur Vernehmlassung
- An sämtliche Bezirksgemeinden, per E-Mail, inkl. Stellungnahme zur Vernehmlassung
- An die Standortförderung des Knonaueramts, per E-Mail an sekretariat@knonauer-amt.ch, inkl. Stellungnahme zur Vernehmlassung